

## Studiengebühren für Internationale Studierende

Ab dem Wintersemester 2017/18 müssen Studierende, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) besitzen, Studiengebühren für ein Studium an baden-württembergischen Hochschulen bezahlen. Die Studiengebühren betragen voraussichtlich **1.500 € pro Semester** (3.000 € pro Jahr). Von den Studiengebühren **ausgenommen** werden Studierende, die bereits einen **gefestigten Inlandsbezug** haben, sowie Studierende, die eine **inländische Hochschulzugangsberechtigung** besitzen.

**Studierende**, die im Studienjahr vor Beginn des Wintersemesters 2017/18 **in einem Studienkolleg** in Baden-Württemberg zur **Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung** eingeschrieben waren, bezahlen in dem Studiengang, in dem sie **unmittelbar** nach dem erfolgreichen Abschluss der Feststellungsprüfung **erstmalig** immatrikuliert werden, **keine Studiengebühr** für Internationale Studierende.

Studierende, die im Rahmen von gegenseitigen Landes- oder Hochschulvereinbarungen für einen zeitlich abgegrenzten Aufenthalt nach Baden-Württemberg kommen, sind ebenso wie Teilnehmende an Erasmus-Programmen von den Studiengebühren befreit.

### Verfahrensschritte:

Bitte reichen Sie bereits zu Ihrer Bewerbung Nachweise über Ihren Aufenthaltsstatus ein. Sofern Sie der Ansicht sind, dass Sie nicht studiengebührenpflichtig sein könnten, reichen Sie bitte entsprechende Nachweise (Kopie Aufenthaltstitel, Pass, Passersatz, amtliche Bescheinigung) ein. Die erforderlichen Unterlagen sind spätestens zur Immatrikulation vorzulegen. Ohne diese Unterlagen ist eine Entscheidung über die Studiengebührenpflicht bzw. eine Ausnahme oder Befreiung von der Studiengebührenpflicht nicht möglich. Und ohne diese Entscheidung können Sie nicht immatrikuliert werden!

### Wer unterliegt nicht der Studiengebührenpflicht:

- Studierende mit der **Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union** (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern),
- Studierende mit der **Staatsangehörigkeit** eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den **Europäischen Wirtschaftsraum** (Island, Liechtenstein, Norwegen),
- Studierende, die eine **inländische Hochschulzugangsberechtigung** besitzen - allgemeine Hochschulreife, - fachgebundene Hochschulreife, - Fachhochschulreife, - schulische Qualifikation und Deltaprüfung, soweit die zugrundeliegende fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife in Deutschland erworben wurde, - eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungsprüfung, soweit die Aufstiegsfortbildungsprüfung in Deutschland abgelegt wurde, - eine berufliche Qualifikation und eine Eignungsprüfung, soweit die vorausgesetzte Berufsausbildung und -erfahrung in Deutschland absolviert wurde, - weitere inländische Vorbildungen, die das Kultusministerium anerkannt hat.

### Wer ist von der Studiengebührenpflicht ausgenommen?

1. Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und Kinder einer oder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner keinen Unterhalt erhalten,
2. Ausländerinnen und Ausländer, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besitzen,
3. Ausländerinnen und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. II 1953 S. 559, 560) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
4. heimatlose Ausländerinnen und Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 2000) geändert worden ist,
5. Ausländerinnen und Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 104a AufenthG oder als Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG besitzen,
6. Ausländerinnen und Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 oder 4 Satz 2 oder Absatz 5 oder § 31 AufenthG oder als Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG besitzen und sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten,
7. geduldete Ausländerinnen und Ausländer (§ 60a AufenthG), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten; § 18a Absatz 1 Nummer 7 AufenthG gilt entsprechend,
8. Ausländerinnen und Ausländer, die sich insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind,
9. Ausländerinnen und Ausländer, von denen sich zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist,
10. Ausländerinnen und Ausländer, die einen Bachelor- und einen Masterstudiengang oder einen Staatsexamens- oder Diplomstudiengang im Inland abgeschlossen haben; eine Zweitstudiengebühr wird aber erhoben.

### **Wer ist von der Studiengebührenpflicht befreit?**

- Internationale Studierende, die im Rahmen von gegenseitigen Landes- oder Hochschulvereinbarungen für einen zeitlich abgegrenzten Aufenthalt nach Baden-Württemberg kommen, sowie Teilnehmende an Erasmus-Programmen,
- Internationale Studierende einer Partnerhochschule, die im Rahmen von Doppelabschlussprogrammen nach Baden-Württemberg kommen.

### **Wer kann von der Studiengebührenpflicht für internationale Studierende auf Antrag befreit werden?**

- Internationale Studierende während einer Beurlaubung, sofern der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde,
- Internationale Studierende während eines praktischen Studiensemesters nach § 29 Abs. 3 S. 2 Landeshochschulgesetz,
- Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung gemäß § 6 Abs. 6 Landeshochschulgebührengesetz (Entwurf),
- Internationale Studierende mit einer erheblich studienerschwerenden Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

### **Rückerstattung**

Studiengebührenpflichtige, die sich innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn mit sofortiger Wirkung exmatrikulieren, erhalten die bereits bezahlte Gebühr erstattet.

### **Semesterbeitrag**

Zusätzlich zu den Studiengebühren fällt für alle Studierende jedes Semester der Semesterbeitrag an. Dieser ist erstmals zur Immatrikulation und anschließend jedes Semester im Zuge der Rückmeldung fällig.

Der Semesterbeitrag muss auch bei einer Ausnahme oder Befreiung der Studiengebührenpflicht gezahlt werden!